



**Motion von Martin B. Lehmann, Thomas Lötscher, Thomas Rickenbacher,
Karl Nussbaumer und Rupan Sivaganesan
betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug
RDZ von der Feuerwehrpflicht
vom 3. Juli 2008**

Die Kantonsräte Martin B. Lehmann, Unterägeri, Thomas Lötscher, Neuheim, Thomas Rickenbacher, Cham, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Rupan Sivaganesan, Zug, sowie 38 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 3. Juli 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche im § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz die Befreiung von Angehörigen der Zuger Polizei sowie des Rettungsdienstes Zug RDZ, welche sich in einem Festanstellungsverhältnis befinden, vorsieht.

Begründung:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz wurden verschiedene Änderungsanträge zur Feuerwehersatzabgabe gestellt. In der vorberatenden Kommission wurde die Erhebung der Abgabe gar grundsätzlich in Frage gestellt. Die Regierung ist aber der Meinung, dass solche Anträge aufgrund ihrer weitreichenden politischen Tragweite und den deshalb notwendigen Vernehmlassungsverfahren in separaten Gesetzesvorlagen zu behandeln seien.

Das aktuell gültige Gesetz über den Feuerschutz stipuliert, dass feuerwehpflichtige Personen, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe zu entrichten haben. In dieser Hinsicht besteht allerdings seit Jahren eine stossende juristische Ungerechtigkeit, weil Angehörige von Blaulichtorganisationen, denen es aus beruflichen Gründen untersagt ist, Feuerwehrdienst zu leisten, trotzdem feuerwehpflichtig sind und deshalb die Ersatzabgabe zu entrichten haben.

Dieser Umstand ist einerseits ungerecht. Andererseits führt die Doppelzugehörigkeit zu zwei Alarmorganisationen letztlich zu einer Schwächung beider Organisationen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Um in diesem Zusammenhang eine angemessene Lösung zu schaffen, wurden in verschiedenen Kantonen, so u.a. in Zürich, Aargau und Schwyz, Angehörige der Polizeikorps bereits von der Feuerwehersatzabgabe befreit.

Im Sinne einer fairen und adäquaten Rechtsprechung ist dieser gesetzliche Widerspruch schnellstmöglich zu bereinigen. Eine allfällige grundsätzliche Diskussion über die generelle Existenzberechtigung einer Feuerwehersatzabgabe ist dabei in zeitlicher wie auch materieller Sicht unabhängig von unserem Anliegen separat zu führen.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Abächerli Fredy, Menzingen
Aeschbacher Manuel, Cham
Andenmatten Karin, Hünenberg
Birrner Walter, Cham
Burch Daniel, Risch
Camenisch Philippe, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Egler Bettina, Baar
Gaier Beatrice, Steinhausen
Gisler Stefan, Zug
Gössi Alois, Baar
Gysel Barbara, Zug
Häcki Felix, Zug
Helfenstein Georg, Cham
Hotz Silvan, Baar
Huber Christina, Cham
Hürlimann Andreas, Steinhausen
Huwyler Andreas, Hünenberg
Ingold Gabriela, Unterägeri
Iten Franz Peter, Unterägeri
Jans Markus, Cham
Landtwing Margrit, Cham
Langenegger Beni, Baar
Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Robadey Heidi, Unterägeri
Röllin Philipp, Oberägeri
Schleiss Stephan, Steinhausen
Schuler Hubert, Hünenberg
Stadlin Karin Julia, Risch
Stöckli Anton, Zug
Strub Barbara, Oberägeri
Stuber Martin, Zug
Töndury Regula, Zug
Villiger Werner, Zug
Walker Arthur, Unterägeri
Winiger Erwina, Cham
Winter Leonie, Hünenberg
Zeiter Berty, Baar